

Vorstellung eines Dissertationsvorhabens am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht bei Ao. Univ.Prof. DDr. Christian Stadler:

Warum das Recht des Präventivschlags?

– Eine Rechtsfigur an der Grenze zwischen Krieg und Frieden.

von **Adrian Grill**

I. Einleitung

Am Beispiel des NATO-Raketenabwehrschirms soll der Frage nachgegangen werden, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen einem Präventivschlag, der den Krieg entfacht, und einem, der den Frieden bringt.

Die NATO plant für 2018 die Fertigstellung einer Verteidigungsanlage in Osteuropa, um vor allem Raketenangriffe abzufangen. Russland sieht dadurch seine nukleare Zweitschlagkapazität gefährdet und droht mit Präventivschlägen¹ gegen Stellungen der europäischen Abwehranlage.

Das Beispiel zeigt in dreierlei Hinsicht auf, wieso der Präventivschlag eine der umstrittensten Rechtsfiguren des Völkerrechts² ist. Es stellt die Frage nach dem Recht des Präventivschlags, adressiert die Frage nach der Interzeption (dem Abfangen) als besondere Form des Präventivschlags und evoziert die Paradoxie des Präventivschlags gegen den Präventivschlag.

¹ vgl. Ludig, Russland droht Europa mit Präventivschlägen, FAZ vom 03.05.2012.

² vgl. Hofmeister, Will Iran be next?, Jura 2007, S. 767 ff. ; Kunde, Präventivkrieg, S. 8.

II. Stand der Wissenschaft und Forschung

Im Mittelpunkt der gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskussion steht die Frage, wann ein militärischer Angriff vorliegt, gegen den sich ein bedrohter Staat zur Wehr setzen darf.³

Es kann Staaten nicht zugemutet werden, in Agonie zu verharren, schreiben die US-amerikanischen Wissenschaftler zu Beginn des dritten Irakkrieges.⁴ Auch Russland betont, dass eine effektive Verteidigung unmöglich ist, wenn ein Staat feindlichen Angriffsvorbereitungen tatenlos zuschauen muss, bis der Gegner tatsächlich angreift.⁵ Vernünftigerweise darf das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta, respektive des umstrittenen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, nicht zur Unwirksamkeit verkommen. Eine zu enge Interpretation des Unmittelbarkeitszusammenhangs würde jedem Staat das Recht auf Selbsterhalt absprechen und lässt sich demnach nicht legitimieren.⁶

Gegen diese Argumentation wenden sich die Vertreter einer sich erst herausbildenden europäischen Auffassung⁷. Sie mahnen mit Hugo Grotius Worten „*vor den unerträglichen Lehren einiger Autoren, dass wir nach dem Völkerrecht rechtmäßig die Waffen ergreifen können gegen einen Staat, dessen Macht zunimmt oder zunehmen könnte, dass er schaden könnte*“ (Lib. II Cap. I §5). Eine Einbeziehung von subjektiven Gefahrenprognosen entgrenze das Selbstverteidigungsrecht, indem das vorbeugende Element zeitlich und räumlich bis hin zur bloßen Mittelbarkeit erweitert wird. Dies führt zu einer Verlagerung der Grenze hin zu einer missbrauchsanfälligen Grauzone. Daher ist schon aus staatlichem Eigeninteresse eine solche Auslegung nicht wünschenswert.

Es gibt stichhaltige Argumente für beide Sichtweisen, wobei sich jede Seite auf fundierte Rechtstheorien gründet, die das Kriterium des gerechten Präventivschlags in Reaktion auf ein bevorstehendes Unrecht und vor allem als Notwehr begreifen.⁸

Bei der Frage nach dem „vorbeugenden Element“ zeichnet sich derzeit eine Entwicklung ab, die weg von einer zeitlichen und räumlichen Ausweitung des Präventivschlagrechts und somit hin zur strengen Begrenzung der Unmittelbarkeit führt. Wurde nach den Anschlägen des 11. Septembers 2001 wissenschaftlich diskutiert, ob bei einem militärischen Angriff das Territorium des verteidigungswilligen Staates überhaupt erreicht werden muss („interceptive self-defense“)⁹,

³ Dörr, Das völkerrechtliche Gewaltverbot am Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 42.

⁴ vgl. Ahrend, International Law and the Preemptive Use of Military Force; S. 89 ff; Blumenwitz, Die amerikanische Präventionsstrategie im Lichte des Völkerrechts, S. 7 ff.; The National Security Strategy of the United States, Sept. 2002.

⁵ vgl. Murswiek, NJW 2003, S. 1016.

⁶ Kunde, Der Präventivkrieg, S. 138 ff.

⁷ vgl. Fischer-Lescano, Angriff auf die Verteidigung, S. 135 ff.; Merkel, Krieg – Was Amerika aufs Spiel setzt, S. 321 ff.; Paulus, Die Büchse der Pandora, S. 122 ff.; Simma, Präventivschläge brechen das Völkerrecht S. 8 ff.; Kruth; Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, ZRP 2003, S. 195 ff.; Bröner, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, ZRP 2003, S. 298 ff.

⁸ vgl. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 189 f.; Dörr, Das völkerrechtliche Gewaltverbot am Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 44.

⁹ O'Connell, The Myth of Preemptive Self-Defense, S. 8 f.

so wird seit der Einführung der Bush-Doktrin zunehmend gefordert¹⁰, Grotius strenge Begrenzungen durch die Anwendung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit nicht weiterhin zu unterlaufen.

Das vermeintliche Chemiewaffenarsenal des Irak führte wohl zu erheblichen Zweifeln an der staatlichen Fähigkeit zur Kunst der Prognose¹¹ und damit einhergehend an dem amerikanischen Konzept der „preemptive self-defense“. Ein Konzept, dass eine Verteidigung nämlich auch dann rechtfertigen soll, wenn ein gegnerischer Angriff nicht unmittelbar bevorsteht, dafür aber eine Bedrohung der eigenen Sicherheit wahrgenommen wird.¹²

Während sich die meisten wissenschaftlichen Ausführungen auf die Anschläge des 11. Septembers 2001 und den dritten Irakkrieg beziehen, sind keine wissenschaftlich fundierten Ausführungen zu finden, welche die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Frage nach dem Recht des Präventivschlags im Falle des NATO-Raketenabwehrschirms analysieren und die damit einhergehenden Gefahren völkerrechtlich beurteilen.

III. Aufbau und Methode der Forschungsarbeit

Diese Lücke soll geschlossen werden, indem in deduktiver Weise die völkerrechtliche Legitimation von präventiven Raketeneinsätzen analysiert und beurteilt wird, mit dem Ziel, die Grenzen des Präventivschlags zu bestimmen.

Die vorzustellende Arbeit forscht an der Schnittstelle von Völkerrecht, Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und vor allem der Polemologie¹³. Letztere verbindet in methodisch interdisziplinärer Art und Weise die einbezogenen Wissenschaften.¹⁴ Denn sie nutzt die Ätiologie, um herauszufinden, welche Faktoren des Präventivschlags zur Begrenzung des Krieges beitragen.

1. Den strukturellen Auftakt für diese Forschungen liefert der von Andreas Herberg-Rothe jüngst ausgewiesene Ansatz zur Limitierung des Krieges durch Legitimierung und Legalisierung.¹⁵ Dieser bezieht sich auf alle Formen des bewaffneten Konflikts und erscheint deshalb unter Anwendung eines umfassenderen Kriegsbegriffs dazu geeignet, die kriegslimitierenden Wirkungen eines legitimierten und legalisierten Präventivschlags zu beschreiben, zu vergleichen und zu klassifizieren.
Um der These entgegenzuwirken, dass der Forschungsansatz inhaltlich nicht auf die präventive Selbstverteidigung übertragbar ist, werden im Zuge der historisch-philosophischen Aufarbeitung die Arbeiten von Hugo Grotius zur rechtlichen Legalität des Präventivkrieges und von Baruch de Spinoza zur Legitimation des Rechts des Staates zur Selbstverteidigung (Tract. Pol. III, §12) für die Bildung der Synthese herangezogen.

¹⁰ Hailbronner, Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, S. 80; Hillgruber, ZfP 2003, 248 f.; Murswiek, NJW 2003, S. 1017.

¹¹ Weizsäcker, Der ungesicherte Frieden, S. 57 ff.

¹² Hechtl, Der Präventivkrieg, S. 217.

¹³ Anmerkung: Der Begriff der „Polemologie“ ist eine Wortschöpfung des Gaston Bouthoul, die ganz allgemein die Lehre vom Krieg, Kriegswissenschaft, Kriegsforschung bedeutet.

¹⁴ vgl. Bouthoul, Kindermord aus Staatsraison, S. 13; Stupka, Militär kritisch denken, S. 130.

¹⁵ Herberg-Rothe, Der Krieg, S. 138 ff.; Stadler, Krieg, S. 8 f.

Während Grotius *De jure belli ac pacis tres* als erste frühneuzeitliche Äußerung eines Völkerrechts zum Präventivkrieg gilt¹⁶, erscheinen Spinozas vernunftgetriebene Gedanken zum Streben nach Selbsterhaltung des Menschen (Tract. Pol. II, §§ 9 ff.) und zur Selbstverteidigung des Staates (Tract. Pol. §12) wegbereitend für eine Philosophie der vernünftigen Selbstbehauptung im Bereich der internationalen Beziehungen¹⁷. Sie ermöglichen die Ursachen und Wirkungen der präventiven Selbstverteidigung sinnvoll in die Kontroversen der heutigen Völkerrechtslehre einzuordnen und erweitern so den Blickwinkel auf die vom rein tagespolitischen hin zu den zeitlos und allgemein gültigen Grundsatzfragen.

Letztendlich sollen im Zuge dieser Ausführungen zum ersten Abschnitt auch Begriffe wie Krieg, Frieden, Recht, Selbstverteidigung, Präventivschlag, Interzeption, Legitimation und Legalität erklärt sowie bestimmt werden.

2. In Bezug auf den NATO-Raketenabwehrschirm analysiert der zweite Teil der Arbeit die Grenzen des Präventivschlags, der Interzeption und des Präventivschlags gegen den Präventivschlag anhand der Völkerrechtsnormen und des Völkergewohnheitsrechts.

Auf der Suche nach der Grenze des völkerrechtlichen Präventivschlagrechts werden Rechtstheorien dargestellt, die sich im Wesentlichen darin unterscheiden, dass sie das zeitliche und/oder räumliche Element der Angriffsvoraussetzung eingrenzen oder ausdehnen. Bemerkenswert erscheint, bereits bei den oben unter II „Stand der Wissenschaft und Forschung“ dargestellten Rechtstheorien, dass jede Seite die Momente der Legitimation und Legalität für sich beansprucht.

Für die Entscheidungsfindung sollen daher die Ausführungen zur spinozistischen Legitimation sowie Grotius Lehren zur Legalität herangezogen werden, um aufzuzeigen, welche der Rechtstheorien die beiden Momente bewusst oder unbewusst missbraucht oder derart miteinander kombiniert, dass auf die rechtlichen Fragen lediglich moralische Antworten gegeben werden¹⁸. Die verbleibenden Rechtstheorien sollen sodann daran gemessen werden, ob und inwieweit sie den Krieg begrenzen.

Bei der Frage nach dem Recht der Interzeption wird die Rechtstheorie des israelischen Juristen Yoram Dinstein als These dafür angeführt, dass der Raketenangriff das Territorium des verteidigungswilligen Staates nicht erreicht haben muss.¹⁹ Die Antithese stützt sich auf die Ausführungen des C.F. von Weizäcker, welcher vor dem Risiko der Entstehung einer Kettenreaktion von Verteidigungsmaßnahmen in Form von Notwehr gegen Notwehr warnt.²⁰

Wegen dieser Verbindung zum Präventivschlag gegen den Präventivschlag wird die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Präventivschlags gegen den Präventivschlag vorgezogen behandelt bevor eine abschließende Zusammenführung beider Aspekte erfolgt.

¹⁶ Kunde, Präventivkrieg, S. 3.

¹⁷ Stadler, Krieg, S. 61.

¹⁸ vgl. Stadler, Krieg, S. 10 f.; Shaw, International Law, S. 2.

¹⁹ Dinstein, War, Aggression and Self-Defense, S. 172.

²⁰ Weizäcker, der ungesicherte Friede, S. 97 ff.

3. In Anlehnung an Gustav Radbruchs rechtsphilosophische Ausführungen zur Frage nach dem Recht des Krieges²¹ wird davor gewarnt, dass Rechtstheorien, die zunehmend einseitig den Präventivschlag als Notwehrreaktion auf ein bevorstehendes Unrecht sehen, Gefahr laufen, den Begriff des Präventivschlags selber aufheben. Wäre nämlich der gerechte Präventivschlag nichts anderes als Notwehr gegen bevorstehendes Unrecht, so wäre der Widerstand des Gegners, die Notwehr gegen die Notwehr, widersinnig und ein weiteres Unrecht.²² Infolge dessen wäre eine Schutzmaßnahme zur Sicherung der (nuklearen) Zweitschlagkapazität einer Supermacht widersinnig und somit rechtswidrig. Ein solches Urteil würde die Zweitschlagkapazität -eine intelligente Lösung zur Abwehr des Atomkrieges- unterwandern und direkt ins Mark treffen.
- Vermittelnd und zur Auflösung dieser Paradoxie soll auf die Forschungsarbeiten C.F. Weizäckers eingegangen werden. Nach seiner friedensstiftenden Näherungslösung soll die Rechtstheorie des Präventivschlags das Gefahrenpotential von Massenvernichtungswaffen zusätzlich berücksichtigen. Es gilt zu erforschen, ob dies durch die Einführung eines Ausnahmetatbestands (sog. Schranken-Schranke) im Falle des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen erreicht werden kann.

In der *conclusio* sollen die gesammelten Ergebnisse zusammengefasst werden. Im Anschluss daran werden Vorschläge für eine sinnvolle Fortentwicklung des völkerrechtlichen Präventivschlagrechts präsentiert und zulässige Wege der Raketenverteidigung dargeboten.

IV. Zweck und Zielsetzung

Ziel der Arbeit ist es, einen Mehrwert zur aktuellen Diskussion über die Begrenzung des Krieges zu leisten. Hierfür werden die Grundlagen und Besonderheiten des Präventivschlags systematisch und stringent analysiert. Das Beispiel des NATO-Raketenabwehrsystems zeigt die Notwendigkeit vorbeugender Forschung auf, um zukünftige Kriegsgefahren zu bannen. Die Frage nach dem warum des Präventivschlags lässt sich in Hinblick auf das NATO-Raketenabwehrsystem nur dann verstehen, wenn der Präventivschlag zum Zwecke der Friedenssicherung dient und sich die gewonnenen Erkenntnisse auf vergleichbare Abwehranlagen in Korea, Japan und Israel übertragen lassen. Die Arbeit liefert hierfür auch eine Zusammenfassung über die zulässigen Wege der Raketenverteidigung.

V. Sachmittel

Die zur Verfügung stehende Literatur setzt sich aus einer Vielzahl fachspezifischer Publikationen in Form von Lehrbüchern und Fachaufsätzen verschiedener Fachkommissionen sowie Kommentaren des Völkerrechts zusammen. Hinzu kommen die Werke neuzeitlicher und zeitgenössischer Philosophen, welche sich mit Völker- und Kriegsrecht eingehend beschäftigt haben, insbesondere aber Baruch de Spinoza, Hugo Grotius, Gustav Radbruch sowie Carl Friedrich von Weizäcker.

²¹ Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 188 ff.

²² vgl. Radbruch; Rechtsphilosophie, S. 189.

VI. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

I. Initium (30%)

1. Einführung in die Ätiologie des Präventivschlags
2. Die eigentümliche Dialektik der Limitierung durch Legitimation und Legalität
 - i. Legitimation der staatlichen Selbstverteidigung nach Spinoza
 - ii. Legalität des Präventivkrieges nach Grotius
3. Begriffe des Präventivschlags

II. Argumentum (60%)

1. Der Präventivschlag
 - i. Suche nach dem vorbeugenden Element
 - ii. Momente der Legalität und Legitimation
 - iii. Unmittelbarkeitselement
2. Die Interzeption
 - i. Suche nach dem geographischen Element
 - ii. Israelische Lehre zur Unwiderruflichkeit des Angriffs
 - iii. Risiko der Kettenreaktion
3. Präventivschlag gegen den Präventivschlag
 - i. Rechtstheorien zur Notwehr im Krieg
 - ii. Paradoxie des Präventivschlags gegen den Präventivschlag
 - iii. Die Schranken-Schranken-Näherungslösung

III. Conclusio (10%)

Literaturverzeichnis

VII. Voraussichtliche Zeitplanung

2014 S:

- Themenaufarbeitung;
- Abschluss der Dissertationsvereinbarung;
- Abschluss der Betreuungszusage sowie Fertigstellung des Exposé;
- Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens;

2014 W:

- Abfassen der Dissertation;
- Periodisch stattfindende Gespräche mit dem Betreuer;
- Teilnahme an Fachkonferenzen und ggf. Veröffentlichungen;

2015 S:

- Abschließende Überarbeitung und Korrektur der Dissertation;
- Einreichung der Dissertation zur Beurteilung;

2015 W:

- Öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio).

VIII. Finanzmittel:

Es bedarf voraussichtlich keiner zusätzlichen Finanzmittel für die geplante Dissertation.

IX. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Berber, Friedrich, Völkerrecht Dokumentensammlung, Band II: Konfliktrecht, München 1967.

Blumenwitz, Die amerikanische Präventionsstrategie im Lichte des Völkerrechts, Berlin 2004.

Bouthoul, Gaston, Les guerres. Éléments de la polémologie. Paris 1951.

Bouthoul Gaston, Kindermord aus Staatsraison, Stuttgart 1972.

Börner, Achim-Rüdiger, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2003, S. 298 f.

Clausewitz, Carl von, Preußen in seiner großen Katastrophe. Wien 2001 (1823/24).

Dinstein, Yoram, War, Aggression and Self-Defense, Cambridge 2011.

Dörr, Olivier, Das völkerrechtliche Gewaltverbot am Beginn des 21. Jahrhunderts – Was bleibt von Art. 2 (4) UN-Charta?, Berlin 2004.

Einstein, Albert, Warum Krieg, Caputh bei Postdam 1932.

Freedman, Lawrence, Prevention, Not Preemption, The Washington Quarterly 26, 2003, S. 115 ff.

Freud, Sigmund, Warum Krieg, Wien 1932.

Fichte, Johannes Gottlieb: Über den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie: Als Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen über diese Wissenschaft, Weimar 1794.

Gils, Hans Christian, Beiträge zum „Workshop zur Raketenabwehr“, Wien 2010.

Gressel, C. Gustav, Raketenabwehr als strategisches Korrektiv, Wien 2011.

Grotius, Hugo, De Jure Belli ac Pacis Libri Tres, The Classics of International Law No. 22, hg von J. B. Scott, London 1925.

Grotius, Hugo, Über das Recht des Krieges und des Friedens, hg. von J.H. Kirchmann, Boston 2003 (1869).

Hechtl, Manfred, Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung, Frankfurt und Wien 2001.

Herberg-Rothe, Andreas, Der Krieg: Geschichte und Gegenwart, Frankfurt 2003.

Ass. jur. Adrian Grill M.I.C.L. (Uppsala)
Studienkennzahl: a1046860
Wien, im Juni 2014

Hinrichs, Gunnar, Die Macht der Menge: Über die Aktualität einer Denkfigur Spinozas, Heidelberg 2006.

Hofmeister, Hannes, Will Iran be the next? Völkerrechtliche Aspekte eines militärischen Präventivschlages gegen den Iran; Jura 2007 S. 767 ff.

Joas, Hans, Kriege und Werte: Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Velbrück 2000.

Kurt, E. Michael, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2003. S. 195 ff.

Kunde, Martin, Der Präventivkrieg: Gesellschaftliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung, Frankfurt und Wien 2007.

Kühn, Michael, Unilaterale präventive Gewaltanwendung: Eine Untersuchung zur präventiven Selbstverteidigung im Völkerrecht, Frankfurt 2009.

Murswiek, Dietrich, Der amerikanische Präventivkrieg und das Völkerrecht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 1014 ff.

Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, hg. von R. Dreier und S. L. Paulson, Heidelberg, 2003.

Reiter, Erich, US-Raketenabwehr und russische Reaktion, Wien 2007.

Simma, Bruno, Präventivschläge brechen das Völkerrecht, Berlin 2004.

Shaw, Malcom N., International Law, Sixth Edition, Cambridge, 2008.

Spinoza, Baruch de, Sämtliche Werke, 7 Bde, hg. von Wolfgang Bartuschat, Hamburg 2005.

Stadler, Christian, Krieg, Wien 2009.

Weizsäcker, Carl Friedrich von, Der ungesicherte Friede, Stuttgart 1965.